

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Workshop Hannover, Zentrum für kreatives Gestalten mit dem Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die künstlerische Arbeit in und an der Gesellschaft. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen kulturelle Bildungsprozesse zugänglich gemacht werden mit dem Ziel, die Persönlichkeit zu stärken und eigenverantwortliches Handeln zu ermutigen. Der workshop hannover e.v. fördert die Entwicklung des individuellen schöpferischen Potentials und die gestalterischen Fähigkeiten auf allen Gebieten kreativen Ausdrucks, und zwar durch

- die Sensibilisierung der Wahrnehmung
- den gestaltenden Umgang mit Materialien und technischen Medien
- die Auseinandersetzung mit überliefertem und gegenwärtigem Kulturgut
- die aktive Auseinandersetzung mit sich und der Welt

§ 3 Mitglieder

können einzelne Personen oder Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Die Mitgliedschaft endet

durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat, im Falle des Widerspruchs die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind: Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Der Vorstand

im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird in seiner Vertretungsmacht durch den Beirat eingeschränkt. Art und Umfang dieser Einschränkung wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt. Dem Vorstand kann ein pauschaler Aufwandsersatz für seine ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung und den Turnus der Auszahlung entscheidet der Beirat.

§ 8 Der Beirat

besteht aus mindestens drei volljährigen Personen, die in ihrer Gesamtheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Der Beirat bestellt den Vorstand auf die Dauer eines Jahres. Der vom Beirat gewählte Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt. Der Beirat ist weiterhin für die in den Ausführungsbestimmungen zur Satzung niedergelegten Aufgaben zuständig, insbesondere für die Gewährleistung des Jahresprogramms und des Haushaltsplans gegenüber der Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Beirat eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal sowie auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Beirates und des Kassenprüfers
- die Entgegennahme des Jahresprogramms und des Haushaltsplans des Beirates sowie des Prüfberichts des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Entlastung des Beirats und des Vorstandes
- Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Ausführungsbestimmungen zur Satzung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind. Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen zur Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie von einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Vermögen und Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „amnesty international, Deutsche Sektion e.V.“, Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.